

Berliner Camping Club e. V.
Campingplatzordnung
Stand Oktober 2008

1. Jeder Benutzer des Zeltplatzes hat sich vor dem Aufstellen seines Zelttes oder Wohnwagens unter Vorlage seines gültigen Personalausweises und der Quittung über die rechtzeitig entrichtete Zeltplatzgebühr beim Platzwart zu melden, der ihm einen Stellplatz anweist und die Platzkarte aushändigt.
2. Gäste sind beim Platzwart anzumelden.
3. Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Übernachten auf dem Zeltplatz nur in Begleitung ihrer Eltern oder einer anderen mit der Erziehungsgewalt ausgestatteten erwachsenen Person erlaubt.
4. Die Campingsaison beginnt am 1. April und endet am 30. September.
5. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nur, wenn dieser während der gesamten vorigen Saison von dem betreffenden Camper belegt war, die Platzkarte am vorigen Saisonende ordnungsgemäß beim Platzwart abgegeben wurde (Ziffer 14) und die Platzgebühr für die bevorstehende Saison rechtzeitig entrichtet wurde. Der Anspruch auf einen Stellplatz erlischt, wenn die Platzgebühr für die bevorstehende Saison nicht bis zum 28. (29.) Februar gezahlt wurde. Der Platz ist nicht übertragbar.
Umsetzer, deren schriftlicher Antrag vom Platzausschuss genehmigt wurde, haben den alten Platz zu Saisonbeginn sauber und abgeharkt dem Platzwart zu übergeben.
Eine gültige private Haftpflichtversicherung ist zu führen.
Ein gültiger Gas-TÜV ist Pflicht.
6. Der Platzwart des BCC übt auf dem gesamten Zeltplatz im Auftrage des Vorstands das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die ehrenamtlichen Ordner üben ihre Tätigkeit in Vertretung des Platzwartes aus.
7. In der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr herrscht auf dem gesamten Campingplatz absolute Nachtruhe, sofern nicht vom Platzausschuss Abweichendes bestimmt wird. Besteht der Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Platzordnung, so können durch den Platzwart oder seine Vertreter auch während dieser Zeit Kontrollen durchgeführt werden. In der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr ist auf dem Campingplatz größtmögliche Ruhe einzuhalten.
8. Beschwerden jeder Art sind schriftlich an den Platzwart oder an den Platzausschuss zu richten.
9. Jeder Platzbenutzer ist dafür verantwortlich, dass auf dem ihm überlassenen Platz Ordnung und Sauberkeit herrscht.
10. Hunde sind auf dem Campingplatz an der Leine zu halten. Kampfhunde sind untersagt.
11. Der BCC übernimmt keine Haftung für Schäden, die bei der Benutzung seiner Campingplätze entstehen.
12. Verhandlungen mit den Forstämtern, Vermietern und Behörden, die den BCC betreffen, sind ausschließlich durch die gewählten Organe des BCC zu führen.

13. Die Bestimmungen des mit dem Grundstückseigentümer geschlossenen Überlassungsvertrages, der in der Geschäftsstelle einsehbar vorliegt, sind Gegenstand dieser Platzordnung. Im übrigen sind die gesetzlichen Vorschriften für den Aufenthalt im Walde und zum Schutze des Röhrchits zu beachten.
Der mit dem Grundstückseigentümer geschlossene Überlassungsvertrag enthält u.a. folgende Bestimmungen:
Es ist nicht gestattet:
- a) Bäume zu fällen, zu beseitigen und zu beschädigen.
 - b) Leitungen, Drähte, Schnüre oder Tafeln an Bäumen zu befestigen oder Nägel in die Bäume zu schlagen,
 - c) Lagerfeuer ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Grundstückseigentümers anzuzünden,
 - d) zum Kochen offene Feuerstellen zu betreiben, keine selbst gebauten Kochgeräte und Einweggrills zu verwenden.
 - e) Fäkalien und Unrat auf der Fläche oder dem angrenzenden Gelände zu vergraben. Zur Verrichtung der Notdurft sind die Toilettenanlagen zu benutzen.
 - f) auf dem Zeltplatz zu handeln,
 - g) Zelte, bzw. Vorzelte aus anderem Material als Zeltstoff aufzustellen,
 - h) feste Fundamente oder sonstige Baulichkeiten zu errichten. Gestattet sind lediglich einzelne Stützplatten für die Deichseln bzw. Buglaufräder der Campingwagen.
- Der BCC hat weiterhin auf dem Campingplatz alles zu unterlassen, was nicht zum Campingwesen gehört, z. B. Blumenbeete anzulegen, Bepflanzungen vorzunehmen, Rohrmatten aufzustellen und ähnliches.
14. Schwere Verstöße gegen diese Platzordnung ziehen einen sofortigen Platzverweis nach sich. Des Platzes wird auch verwiesen, wer auf dem Platz oder im Zusammenhang mit einer Veranstaltung des BCC eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht. Dies gilt auch, wenn die Handlung nicht strafrechtlich verfolgt wird. Ein Platzverweis trifft ferner denjenigen, der den Interessen des BCC zuwiderhandelt oder sich eines besonders unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht. Der Betroffene hat nach dem Platzverweis seinen Platz innerhalb von drei Tagen ordnungsgemäß zu räumen, da anderenfalls die Räumung und Lagerung auf seine Kosten durch Beauftragte des BCC erfolgt. Eine Haftung für hierbei evtl. eintretende Schäden oder Verluste wird abgelehnt. Über die Art der Abräumung und Lagerung der Gegenstände wird im Einzelfall entschieden.
15. Von jeder Platzeinheit sind vier Arbeitsstunden während der Saison abzuleisten. Die Arbeitsstunden sind bis spätestens zum 1. Juli anzumelden. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Stundensatz zu entrichten. Für Ruheständler und Schwerbeschädigte besteht die Freiwilligkeit.
16. Der Campingplatz ist am Saisonende spätestens an dem Tag und bis zu der Zeit ordnungsgemäß abzuräumen, die durch die Mitgliederversammlung und Aushang bekannt gegeben werden. Der Camper hat den Campingplatzausweis beim Platzwart abzugeben und sich bestätigen zu lassen, dass der Platz in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben wurde und die Arbeitsstunden abgeleistet wurden.. Unterbleibt die Abgabe, so geht der Anspruch auf einen Platz verloren (vergl. Ziffer 5). Wird der bekannt gegebene Räumungstermin nicht eingehalten, treten die Folgen eines Platzverweises (vergl. Ziffer 13) ein.